

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung der Schachblumenwiesen in der Gemeinde Großsteinbach zum Naturschutzgebiet Nr. 32c

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Z 3 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Die südwestlich in der Gemeinde Großsteinbach gelegenen Wiesenflächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Naturschutzgebiet Nr. 32c „Schachblumenwiesen Großsteinbach“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Ziele

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Pflanzenart „Schachblume (*Fritillaria meleagris*)“ und der Entwicklung ihres Fortbestandes.

§ 3

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind nachfolgende Handlungen verboten:

1. die Entnahme und Schädigung der Schachblume;
2. das Freilaufenlassen von Hunden in der Zeit von 1. Februar bis 30. April;
3. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
4. die Veränderung der Beschaffenheit oder Gestalt des Bodens, insbesondere durch Aufschüttungen, Kulturumwandlungen oder Entwässerungsmaßnahmen;
5. Lagerungen aller Art;
6. das Aufbringen von Pestiziden, Mineraldünger, Gülle und Jauche;
7. das jährliche Aufbringen von Festmist;
8. die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung der Wiese ab 1. Februar bis vier Wochen nach dem Verblühen der Schachblume;
9. die Entnahme von Flurgehölzen und Einzelbäumen;
10. das Aufforsten.

§ 4

Bewilligungen von Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Z 1, 3, 4 und 9 können bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.

§ 5

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch den in der Anlage dargestellten Plan im Maßstab 1:3.000.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 9. September 1983, GZ.: 6.0 G 2-83/105, über die Erklärung der Schachblumenwiesen in der Gemeinde Großsteinbach zum Naturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet), Grazer Zeitung Nr. 46/1983, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 38/2007, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landesrätin Lackner

Anlage 1